



Amtsblatt

für das Amt Falkenberg-Höhe

18. Jahrgang Falkenberg, den 08.06.2009 Nr. 3

Inhaltsverzeichnis	Seite
Amtlicher Teil	
Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe (GeschO) vom 07.04.2009	66 - 71
der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 06.04.2009	71 - 78
Bekanntmachung der 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung von Höhenland vom 22.04.2009	78 - 79
Bekanntmachung der Straßensondernutzungssatzung der Gemeinde Höhenland vom 22.04.2009	79 - 84
Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Höhenland vom 22.04.2009	85 - 87
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Höhenland vom 22.04.2009	88 - 91
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 14.05.2009	92 - 97
der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 11.05.2009	97 - 102
der Gemeinde Höhenland vom 20.05.2009	102 - 107
Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Falkenberg vom 27.04.2009	107 - 109
Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg vom 22.04.2009	109 - 111
Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windpark Wölsickendorf Nord“ vom 14.01.2009	111 - 114
Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Genehmigungsverfügung und der Vereinbarung „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen	
den Gemeinden Falkenberg und Hohenfinow	115
den Gemeinden Falkenberg und Niederfinow	115
Impressum	116

Bekanntmachung

Die nachstehende

Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe (GeschO) vom 07.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg/Mark, den 08.04.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Geschäftsordnung (GeschO) des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe vom 07.04.2009

Der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung am 07.04.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Amtsausschuss

§ 1

Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder des Amtsausschusses vor der Sitzung den Vorsitzenden und ihren Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Amtsausschusssitzung

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den

Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Amtsausschusssitzung

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Amtsausschusses im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 2 Abs. 1
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Amtsausschussmitglieder
 - b) oder dem Hauptverwaltungsbeamtendem Vorsitzenden des Amtsausschusses schriftlich vorgelegt wurden.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 10 der Hauptsatzung des Amtsausschusses durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit wird im Sinne der zügigen Durchführung der Sitzung auf 3 Minuten beschränkt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt der Amtsausschuss, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses

Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung des Amtsausschusses beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung

wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen des Amtsausschusses. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - c) Feststellung der Tagesordnung
 - d) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten
 - e) ggf. Einwohnerfragestunde
 - f) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel seiner anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 21.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Der Amtsausschuss kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied des Amtsausschusses in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Amtsausschusses zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied des Amtsausschusses in einer Sitzung des Amtsausschusses dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Amtsausschusses ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) oder sich der Stimme enthalten.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen.
- (4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.

- (5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Amtsausschusses ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des Amtsausschusses,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - j) und
 - k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Amtsausschusses.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.

§ 14
Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für vom Amtsausschuss selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse des Amtsausschusses

§ 15
Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Amtsausschuss gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Für die zu besetzenden Sitze in den Ausschüssen, wird je Ausschuss jeweils ein Mitglied jeder amtsangehörigen Gemeinde gewählt.
- (3) Die Öffentlichkeit soll über Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse entsprechend § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung des Amtsausschusses unterrichtet werden.

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 16
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss in Kraft.

Falkenberg, den 07.04.2009

Maik Hölzer
Vorsitzender des Amtsausschusses

Bekanntmachung

Die nachstehende

Geschäftsordnung der Gemeinde Heckelberg-Brunow (GeschO)
vom 06.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg/Mark, den 08.04.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow (GeschO) vom 06.04.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 06.04.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem

Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 - b) oder einer Fraktion
 - c) oder von dem Hauptverwaltungsbeamtendem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich vorgelegt worden sind.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7

Sitzungsablauf

Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- d) ggf. Einwohnerfragestunde
- e) Feststellung der Tagesordnung,
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- g) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten, des Bürgermeisters und der Gemeindevertreter
- h) Informationen aus den Ausschüssen und Verbänden
- i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- k) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten, des Bürgermeisters und der Gemeindevertreter zu nicht öffentlichen Angelegenheiten
- l) Informationen aus den Ausschüssen und Verbänden aus nicht öffentlichen Beratungen
- m) Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 21:30Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Wortmeldungen „Zur Sache“ sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. Die Aussprache ist mit dem Aufruf zur Abstimmung beendet. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Berichterstatter oder Antragsteller erhalten zuerst das Wort.
- (2) Im Weiteren erteilt er Vorsitzende der Gemeindevertretung das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen (erfolgt durch Handheben), soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Im Interesse sachgemäßer Aufklärung kann der Vorsitzenden der Gemeindevertretung von dieser Ordnung abweichen. Insbesondere kann er zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen lassen.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit, jedoch höchstens zweimal an den gleichen Redner zu demselben Gegenstand, zu erteilen und darf sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache selbst beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Arme gestellt.
- (5) Im Sinne einer zügigen Behandlung der Tagesordnung soll die Redezeit 5 Minuten - bei Geschäftsordnungsanträgen 3 Minuten - nicht überschreiten.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnenoder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (3) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.
Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen und zwar in der Reihenfolge:
 - a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - b) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
 - c) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Verweisung
 - f) Sonstige Anträge.

§ 12

Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,

- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - j) und
 - k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterschriebene Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Auf Antrag können Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zugelassen werden. Der Antrag ist vor der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich zu stellen. Die Gemeindevertretung entscheidet über den Antrag.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen *haben* dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 16

Verfahren in den Ausschüssen

Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Heckelberg-Brunow, den 07.04.2009

Michael Busch
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung von Höhenland vom 22.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg/Mark, den 28.05.2009

Amtsdirektor
(Alberti)

**1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung von Höhenland
(Geschäftsordnungsänderung – 1. GeschOÄ)
Vom 22.04.2009**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 22.04.2009 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Höhenland vom 17.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Höhenland durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit wird im Sinne der zügigen Durchführung der Sitzung auf 3 Minuten pro Redner beschränkt und 1 Nachfrage ist zugelassen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Höhenland tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Höhenland, den 13.05.2009

Helga Kowatzky
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachung

Die nachstehende

**Straßensondernutzungssatzung der Gemeinde Höhenland
vom 22.04.2009**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg/Mark, den 23.04.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Satzung der Gemeinde Höhenland über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Straßensondernutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I. S. 1206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland am 22.04.2009 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Höhenland mit den Ortsteilen Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen sowie die öffentlichen Grünanlagen und Plätze (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStG und § 18 BbgStrG) bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei den übrigen öffentlichen Straßen bedarf es der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.
- (4) Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sie nach § 5 Abs. 2 BbgStrG und § 5 Abs. 4 FStrG.
- (5) Diese Satzung findet auf öffentlichen Märkten Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften (einer) der Marktordnung fallen.

§ 2

Allgemeine Erlaubnis

- (1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 3

Besondere Erlaubnis

- (1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzung kommen u. a. die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde, dem Träger der Straßenbaulast, alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt und das Ordnungsamt des Amtes Falkenberg-Höhe sind mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellen Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

- (1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder
 - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind entsprechende Verträge vorzulegen.

§ 7 Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,

- c) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält oder
 - d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- § 47 BbgStrG bleibt unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, das die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes OBG – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit den §§ 15 – 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – VwVG – vom 18.12.1991 (GVBl. BB. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) durch die Gemeinde ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Bisherige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Höhenland vom 26.05.2004 außer Kraft.

Falkenberg, d. 23.04.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Anlage I

Erlaubte Sondernutzungen (§ 2 der Satzung)

- (1) Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels ausgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.

(2) Das Überqueren der Rad- und Gehwege außerhalb genehmigter Grundstücksein- und -ausfahrten durch Anlieger mit luftbereiften Fahrzeugen bis zu 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen (ausgenommen Kraftfahrzeuge).

(3) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.

Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern die folgenden Maße eingehalten werden:

- a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite vorhanden bleibt,
- b) In Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg eine Breite von mind. 2,00 m hat,

(4) Alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken.

Anlage II

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 der Satzung)

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz),
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel),
3. das Aufstellen, Auslegen von Verkäufen aller Art,
4. Weihnachtsbaumhandel,
5. das Aufstellen von Fahrradständern,
6. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften
7. das Errichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind,
8. das Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage I fällt,
10. das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden oder dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage 1 fällt,
11. das Aufstellen von Bauzäunen, von Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen,
12. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen,
13. Gleisanlagen,
14. Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks und nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanälen und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers,
15. das Errichten und Unterhalten von Kellerschächten, Einwurfvorrichtungen und sonstigen Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit es nicht unter Ziffer 4 der Anlage I fällt,
16. das Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen, soweit es nicht unter Nummer 3 der Anlage I fällt.

Bekanntmachung

Die nachstehende

Straßennutzungsgebührensatzung (SNS) der Gemeinde Höhenland vom 22.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg/Mark, den 23.04.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Höhenland (SNS) vom 22.04.2009

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland am 22.04.2009 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Höhenland über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Gemeinde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 22.04.2009) aufgeführten Arten von Sondernutzungen sowie die unter Anlage II Punkt 1 – 3 aufgeführten Sondernutzungen, sofern es sich um Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde handelt.
- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz eine Gebühr durch den Tarif im Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.
 1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,

2. nach dem Umgang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 3. nach dem Umgang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 qm. Das Gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (qm, lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
 - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Höhenland vom 26.05.2004 außer Kraft.

Falkenberg, d. 22.04.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Tarif zur Sondernutzungsgebührenordnung der Gemeinde Höhenland vom 22.04.2009

Tarifstelle

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
1.	Feste Verkaufsstände , Imbissstände, Kioske u. a. a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je qm Verkehrsfläche b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je qm Verkehrsfläche monatlich	5,00 – 9,00 € 6,00 – 10,00 €
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen je qm Verkehrsfläche monatlich	10,00 – 25,00 €
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche, soweit von der Straße her verkauft wird, je qm Verkehrsfläche	mind. 10,00 €
4.	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche <u>mind.</u> je Verkaufszeitraum jedoch	0,05 € tägl. 7,50 €
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche monatlich	1,00 – 4,00 €
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen a) Bauchläden u. alle Stände bis 6 qm Verkehrsfläche b) Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm und Tag c) Freistehende Pavillons und Ausschank- stände je qm und Tag	1,50 € tägl. 0,50 € 0,50 €
7.	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder je qm Verkehrsfläche und Tag	0,02 bis 0,05 € mind. 1,00 €
8.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	4,00 – 7,50 € monatlich
9.	a) Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden gebührenfrei c) Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche bb) bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche in qm Werbefläche cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	1,00 € täglich 3,00 € monatl. 5,00 € monatl. 23,00 € jährlich
10.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen in qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,75 bis 1,50 € monatlich <u>mind.</u> jedoch 7,50 €
11.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,40 bis 0,80 € monatl. <u>mind.</u> jedoch 8,00 €
12.	Gleisanlagen, je angefangene 100 lfd. m Gleis	8,00 € monatl.
13.	a) Nutzung der Straße während des Einbaues von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m b) Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks je qm Verkehrsfläche c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche <u>mind.</u> jedoch	8,00 bis 16,00 € monatl. 0,40 bis 1,80 € monatl. <u>mind.</u> jedoch 7,50 € 0,40 bis 0,80 € monatlich 8,00 €
14.	Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	5,00 € jährlich
15.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Verkehrsfläche <u>mind.</u> jedoch	1,00 € täglich 5,00 €
16.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	2,00 – 200,00 € monatlich

Falkenberg, d. 23.04.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Höhenland (StRS) vom 22.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg/Mark, den 23.04.2009

2. stellv. Amtsdirektor
(Horneffer)

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Höhenland (Straßenreinigungssatzung - StRS) vom 22.04.2009

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I S. 266) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland am 22.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Höhenland mit den bewohnten Ortsteilen Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg betreibt die Reinigung der, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (im Weiteren öffentliche Straßen genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Anliegern übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und die dazwischen liegenden Anlagen. Zur Fahrbahn gehören auch Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen), die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit diese nicht nach § 2 den Grundstückseigentümer übertragen ist.

- (2) Zur Straßenreinigung gehört die Reinigung der Anlagen, die sich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befinden, eingeschlossen ist das Kurzhalten der Rasenflächen, um ein gutes äußeres Aussehen der Gemeinde zu gewährleisten.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen aus den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte, entsprechend der beigefügten Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Übertragung der Reinigung auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege und Anlagen in der geschlossenen Ortslage sowie der im allgemeinen Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird den Eigentümern, Rechtsträgern, Nutzern, Pächtern und Verwaltern (im Weiteren Anlieger genannt), der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so endet die Reinigungspflicht in einer Entfernung von 3 Meter ab Grundstücksgrenze.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigung übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehrlicht (Schmutz, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstigem Unrat). Der Kehrlicht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht dem Anlieger obliegt, wöchentlich zu reinigen.
- (2) Die Gehwege, wo vorhanden, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 50 cm vom Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Anliegern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel, keine auftauenden Mittel (Salze usw.), einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen und Straßen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger Schnee oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) Auf Gehwegen und Straßen ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Verantwortlich ist dafür die Gemeinde.

- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet und behindert wird. Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden sowie auf öffentliche Anlagen.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungs- bzw. Winterwartungspflicht nicht in dem in § 3 beschriebenen Umfang nach, kann die Gemeinde Höhenland die Reinigung bzw. Winterwartung auf seine Kosten (Ersatzvornahme) durchführen lassen.

§ 6

Ordnungsverfügung/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchsetzung dieser Satzung kann das Amt Falkenberg-Höhe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 19 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung vom 21.08.1996 (OBG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), Anordnungen in Form von Ordnungsverfügungen erlassen.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 OwiG mit Bußgeld von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt, gemäß § 135 BbgKverf, dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- und Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Höhenland vom 26.04.2004 außer Kraft.

Falkenberg, den 23.04.2009

2. stellv. Amtsdirektor
(Horneffer)

Anlage I

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege und Zufahrten durch die Anlieger	Winterwartung
OT Leuenberg				
Berliner Straße	B 158	X	X (nur Geh- und Radweg)	X (nur Geh- u. Radweg)
Teichstraße	Kommunal	X	X	
	K 6430			
Bahnhofstraße	Kommunal	X	X	
Knödelallee	Kommunal	X	X	
Gartenstraße	Kommunal	X	X	X (nur Gehweg)
Ausbau Freudenberg	L 236			
Ausbau Tiefensee				
Oberer Seeweg	Kommunal	X	X	
Unterer Seeweg	Kommunal	X	X	
Ringstraße	Kommunal	X	X	
Schmiedeweg				
OT Steinbeck				
Steinbecker Dorfstraße	B 158	X	X (nur Geh- und Radweg)	X (nur Geh- und Radweg)
Sonnenallee	Kommunal	X	X	
Seestraße	Kommunal	X	X	
Sternebecker Weg	Kommunal	X	X	
Wiesenweg	Kommunal	X	X	
Haselberger Straße	L 341	X		
OT Wölsickendorf-Wollenberg				
Am Teich	Kommunal	X	X	
Dannenberger Weg	Kommunal	X	X	
Hauptstraße	Kommunal	X	X	X (nur Gehweg)
Ortstafel Kreuzung B 15	Kommunal	X	X	
Milchstraße	Kommunal	X	X	
Kruger Weg	Kommunal	X	X	
Steinbecker Weg	Kommunal	X	X	
Siedlungsweg	Kommunal	X	X	
Finkenweg	Kommunal	X	X	
Sonnenallee	Kommunal	X	X	
Brunower Weg	Kommunal	X	X	
Dorfstraße	kommunal	X	X	
Försterei	Kommunal	X		
Sternkrug	B 158			
Wollenberger Schmiede	B 158			

Bekanntmachung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 14.05.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg/Mark, den 19.05.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 14.05.2009 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Falkenberg-Höhe gemeldet und bei einer der von diesem bestimmten Stellen abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung

oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:
- a) American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire Terrier,
 - c) Bullterrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier und
 - e) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
- a) Alano,
 - b) Bullmastiff,
 - c) Cane Corso,
 - d) Dobermann,
 - e) Dogo Argentino,
 - f) Dogue de Bordeaux,
 - g) Fila Brasileiro,
 - h) Mastiff,
 - i) Mastin Español,
 - j) Mastino Napoletano,
 - k) Perro de Presa Canario,
 - l) Perro de Presa Mallorquin und
 - m) Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis).

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|-------------------------|------------|
| 1. für den ersten Hund | 16,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 40,00 Euro |
| 3. für den dritten und | |

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| jeden weiteren Hund | 70,00 Euro |
| 4. für gefährliche Hunde je Hund | 310,00 Euro |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Für das Kalenderjahr 2009 beträgt die Steuer
- | | |
|--|--------------|
| 1. für den ersten Hund | 16,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 31,00 Euro |
| 3. für den dritten und jeden weiteren Hund | 61,00 Euro |
| 4. für gefährliche Hunde je Hund | 307,00 Euro. |

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Diensthunde, deren Halter Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind (Polizei, Grenzschutz, Zoll, Bundeswehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz etc.), soweit die Hunde im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Die Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden. Dies gilt z. B. für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für

- Hunde, wenn die Brauchbarkeit als Jagdhund durch ein Prüfungszertifikat im Zusammenhang mit der Jagdausübungsberechtigung belegt wird,
- Hunde, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden und ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 bis 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 bis 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Halter den Nachweis nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Falkenberg-Höhe zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Falkenberg-Höhe schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist.
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in den der Zuzug fällt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht, wenn dies im laufenden Kalendermonat mitgeteilt sowie nachgewiesen wird. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mitteilung erfolgt.
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
Die Steuer kann auf Antrag als Jahresbetrag am 01.07. entrichtet werden.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Falkenberg-Höhe unter Angabe der Rasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder er sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg weggezogen ist, beim Amt Falkenberg-Höhe schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Das Amt Falkenberg-Höhe übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke, gegen Ersatz der Kosten gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Falkenberg-Höhe, ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die Hundesteuermarke an das Amt Falkenberg-Höhe zurückzugeben.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 [BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61], zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20.12.2008 [BGBl. I S. 2850]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Falkenberg-Höhe übersandten Formulare nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen der Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Falkenberg-Höhe übersandten Formulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.02.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 19.05.2009

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 11.05.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg/Mark, den 14.05.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 11.05.2009 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Heckelberg-Brunow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Falkenberg-Höhe gemeldet und bei einer der von diesem bestimmten Stellen abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:
 - a) American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire Terrier,
 - c) Bullterrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier und
 - e) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
 - a) Alano,
 - b) Bullmastiff,
 - c) Cane Corso,
 - d) Dobermann,
 - e) Dogo Argentino,
 - f) Dogue de Bordeaux,
 - g) Fila Brasileiro,
 - h) Mastiff,
 - i) Mastin Español,
 - j) Mastino Napoletano,
 - k) Perro de Presa Canario,

- l) Perro de Presa Mallorquin und
- m) Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis).

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - 1. für den ersten Hund 12,00 Euro
 - 2. für den zweiten Hund 40,00 Euro
 - 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 70,00 Euro
 - 4. für gefährliche Hunde je Hund 310,00 Euro
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Für das Kalenderjahr 2009 beträgt die Steuer
 - 1. für den ersten Hund 12,00 Euro
 - 2. für den zweiten 21,00 Euro
 - 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 61,00 Euro

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Heckelberg-Brunow aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzungen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Diensthunde, deren Halter Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind (Polizei, Grenzschutz, Zoll, Bundeswehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz etc.), soweit die Hunde im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Die Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden. Dies gilt z. B. für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für

- a) Hunde, wenn die Brauchbarkeit als Jagdhund durch ein Prüfungszertifikat im Zusammenhang mit der Jagdausübungsberechtigung belegt wird,
- b) Hunde, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden und ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 bis 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 bis 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Halter den Nachweis nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Falkenberg-Höhe zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Falkenberg-Höhe schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist.
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in den der Zuzug fällt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht, wenn dies im laufenden Kalendermonat mitgeteilt sowie nachgewiesen wird. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mitteilung erfolgt.
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Heckelberg-Brunow endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
Die Steuer kann auf Antrag als Jahresbetrag am 01.07. entrichtet werden.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Falkenberg-Höhe unter Angabe der Rasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder er sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Heckelberg-Brunow weggezogen ist, beim Amt Falkenberg-Höhe schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Das Amt Falkenberg-Höhe übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke, gegen Ersatz der Kosten gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Falkenberg-Höhe, ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die Hundesteuermarke an das Amt Falkenberg-Höhe zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 [BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61], zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20.12.2008 [BGBl. I S. 2850]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Falkenberg-Höhe übersandten Formulare nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen der Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- wer die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Falkenberg-Höhe übersandten Formulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.03.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 14.05.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 20.05.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg/Mark, den 28.05.2009

Amtsdirektor
(Alberti)

Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung am 20.05.2009 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Höhenland erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Falkenberg-Höhe gemeldet und bei einer der von diesem bestimmten Stellen abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:
 - a) American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire Terrier,
 - c) Bullterrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier und
 - e) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes

auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

- a) Alano,
- b) Bullmastiff,
- c) Cane Corso,
- d) Dobermann,
- e) Dogo Argentino,
- f) Dogue de Bordeaux,
- g) Fila Brasileiro,
- h) Mastiff,
- i) Mastin Español,
- j) Mastino Napoletano,
- k) Perro de Presa Canario,
- l) Perro de Presa Mallorquin und
- m) Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis).

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 1. für den ersten Hund 13,00 Euro
 2. für den zweiten Hund 40,00 Euro
 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 70,00 Euro
 4. für gefährliche Hunde je Hund 310,00 Euro.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Für das Kalenderjahr 2009 beträgt die Steuer
 1. für den ersten Hund 13,00 Euro
 2. für den zweiten Hund 25,00 Euro
 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 50,00 Euro
 4. für gefährliche Hunde je Hund 300,00 Euro.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Höhenland aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Diensthunde, deren Halter Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind (Polizei, Grenzschutz, Zoll, Bundeswehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz etc.), soweit die Hunde im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Die Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden. Dies gilt z. B. für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des

Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für

- a) Hunde, wenn die Brauchbarkeit als Jagdhund durch ein Prüfungszertifikat im Zusammenhang mit der Jagdausübungsberechtigung belegt wird,
- b) Hunde, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden und ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 bis 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 bis 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Halter den Nachweis nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Falkenberg-Höhe zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Falkenberg-Höhe schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist.
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in den der Zuzug fällt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht, wenn dies im laufenden Kalendermonat mitgeteilt sowie nachgewiesen wird. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mitteilung erfolgt.
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Höhenland endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
Die Steuer kann auf Antrag als Jahresbetrag am 01.07. entrichtet werden.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Falkenberg-Höhe unter Angabe der Rasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder er sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Höhenland weggezogen ist, beim Amt Falkenberg-Höhe schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Das Amt Falkenberg-Höhe übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke, gegen Ersatz der Kosten gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Falkenberg-Höhe, ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die Hundesteuermarke an das Amt Falkenberg-Höhe zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 [BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61], zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20.12.2008 [BGBl. I S. 2850]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Falkenberg-Höhe übersandten Formulare nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen der Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Falkenberg-Höhe übersandten Formulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.03.2004 außer Kraft.

Falkenberg, den 28.05.2009

Amtdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Falkenberg (1. FGÄS) vom 27.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg/Mark, den 15.05.2009

2. stellv. Amtsdirektor
(Horneffer)

**Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Falkenberg (1. FGÄS)
vom 27.04.2009**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie des § 35 der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg vom 21.03.2005, geändert durch die 1. Friedhofsänderungssatzung vom 15.11.2007 sowie die 2. Friedhofsänderungssatzung vom 16.03.2009, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 27.04.2009 die nachstehende Erste Friedhofsgebührenänderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Falkenberg vom 21.03.2005 wird folgendermaßen geändert:

**1. Anlage - Gebührentarif Ortsteil Dannenberg/M und Krüge/Gersdorf
Buchstabe A),** Erwerb und Nutzungsrecht wird wie folgt geändert:

		alt in €	neu ab 01.10.2009
1.	Reihengrab	100,00	100,00
2.	Wahlgrab		
	a) Einzelgrabstelle	200,00	200,00
	b) Doppelgrabstelle	400,00	400,00
	c) Familiengrabstelle	je m ² zu vergebende Fläche 90,00	90,00
2.	Kindergrabstelle	51,00	50,00
3.	Urnengrabstelle	100,00	150,00
4.	Allgemeine Bestattungsfelder mit und ohne Platte (anonyme Beisetzung nur in Krüge)	0	200,00

Buchstabe E), Benutzung der Friedhofshalle wird wie folgt geändert:

„Für die Benutzung der Trauerhalle ist eine Gebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.“

2. Anlage – Gebührentarif Ortsteil Falkenberg/Mark

Buchstabe E, Erwerb und Nutzungsrecht wird wie folgt geändert:

		alt in €	neu ab 01.10.2009
1.	Wahlgrab		
	a) Einzelgrabstelle	550,00	550,00
	b) Doppelgrabstelle	800,00	800,00
2.	Kindergrabstelle	250,00	250,00
3.	Urnengrabstelle	280,00 €	280,00
4.	Allgemeine Bestattungsfelder mit und ohne Platte (anonyme Beisetzung nur in Cöthen)		350,000

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Falkenberg tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Falkenberg, den 15.05.2009

2. stellv. Amtsdirektor
(Horneffer)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland (Zweite Friedhofsänderungssatzung - 2. FÄS) vom 22.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg/Mark, den 13.05.2009

2. stellv. Amtsdirektor
(Horneffer)

Zweite Satzung
Zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland
(Zweite Friedhofsänderungssatzung – 2. FÄS)
vom 22.04.2009

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Gemeindevertretung von Höhenland in ihrer Sitzung am 22.04.2009 die folgende Zweite Friedhofsänderungssatzung (2. FÄS) beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland vom 30.06.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2006 wird folgendermaßen geändert:

1. § 15 - Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechtes

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Erlöschen des Nutzungsrechts haben die Nutzungsberechtigten drei Monate nach Ablauf der Nutzungsberechtigung die Grabmale und sonstige Grabausstattungsgegenstände auf eigene Kosten zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entsorgung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten.

2. Neu § 24 - Allgemeine Bestattungsfelder

§ 24 wird wie folgt neu bezeichnet und gefasst:

„Auf den Friedhöfen in Leuenberg und Steinbeck wird je ein allgemeines Bestattungsfeld für Urnenbestattungen bestimmt. Dieses Feld besteht nur aus einer Rasenfläche. Gebinde und Grabschmuck sind hier nicht zulässig. Eine Platte in der Größe 25x25 cm mit Namen, Geburtsdatum, Sterbedatum auf Rasenniveauhöhe darf gelegt werden. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.

In einem Teil des allgemeinen Bestattungsfeldes sind anonyme Bestattungen möglich.“

3. § 26 - Fundamentierung und Befestigung (neu § 27)

Der Paragraph wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe der Fundamente kann die Gemeinde bestimmen.
2. Das fachgerechte Anbringen von Grabsteinen, deren Nutzungsberechtigung abgelaufen ist, an die Friedhofsmauer der Friedhöfe in Leuenberg und Steinbeck ist nach Prüfung und Genehmigung durch das Amt Falkenberg-Höhe möglich.
 - a) für Leuenberg links und rechts des großen Tores an der Berliner Straße,
 - b) für Steinbeck links und rechts des Tores an der Haselberger Straße.
3. Die denkmalpflegerischen Belange sind zu berücksichtigen. Der Antrag zum Anbringen des Grabsteins ist mit baufachlicher Begründung über das Amt an die Gemeindevertretung zu stellen.“

4. Die bisherigen Paragraphen 24 bis 36 erhalten folgende neue Reihenfolge:

Alt	Neu
§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	§ 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 25 Gestaltungsvorschriften	§ 26 Gestaltungsvorschriften
§ 26 Fundamentierung und Befestigung	§ 27 Fundamentierung und Befestigung
§ 27 Unterhaltung	§ 28 Unterhaltung
§ 28 Entfernung	§ 29 Entfernung

Alt	Neu
§ 29 Allgemeines	§ 30 Allgemeines
§ 30 Benutzung der Trauerhalle	§ 31 Benutzung der Trauerhalle
§ 31 Trauerfeier	§ 32 Trauerfeier
§ 32 Alte Rechte	§ 33 Alte Rechte
§ 33 Haftung	§ 34 Haftung
§ 34 Gebühren	§ 35 Gebühren
§ 35 Ordnungswidrigkeiten	§ 36 Ordnungswidrigkeiten

5. § 30 Allgemeines (alt § 29)

Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird eine Grabstätte nach 2maliger schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, beauftragt die Verwaltung ohne Frist die ordentliche Herrichtung der Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Falkenberg, den 13.05.2009

2. stellv. Amtsdirektor
(Horneffer)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windpark Wölsickendorf Nord“ vom 14.01.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg/Mark, den 18.05.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre Beschluss-Nr. 04/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland beschließt folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Höhenland vom 14.01.09 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windpark Wölsickendorf Nord“

für die Flurstücke 3 – 14; Teilflächen der Flurstücke 15 – 24; Flurstücke 25, 26; Teilflächen der Flurstücke 206, 210, 212, 217, 219; Flurstücke 209, 211, 213, 214, 215, 216, 218, 220, 221, 223, 224, 27/1; gelegen in der Flur 1 der Gemarkung von Wölsickendorf;

für die Flurstücke 12 – 46, 2/26; Teilflächen der Flurstücke 47 – 55; Flurstücke 94 – 99; gelegen in der Flur 2 der Gemarkung von Wölsickendorf;

für die Teilflächen der Flurstücke 1, 14 – 19, gelegen in der Flur 3 der Gemarkung von Wölsickendorf.

Auf Grundlage des § 28 Abs. 9 und § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVGI. I, S. 202, 207), des Beschlusses Nr. 04/2009 vom 14.01.09 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Wölsickendorf Nord“ und der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch 1. Artikel des Gesetzes vom 22.12.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2986) hat die Gemeinde Höhenland folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung von Höhenland hat am 14.01.09 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Wölsickendorf Nord“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 3 – 14; Teilflächen der Flurstücke 15 – 24; Flurstücke 25, 26; Teilflächen der Flurstücke 206, 210, 212, 217, 219; Flurstücke 209, 211, 213, 214, 215, 216, 218, 220, 221, 223, 224, 27/1; gelegen in der Flur 1 der Gemarkung von Wölsickendorf;

auf die Flurstücke 12 – 46, 2/26; Teilflächen der Flurstücke 47 – 55; Flurstücke 94 – 99; gelegen in der Flur 2 der Gemarkung von Wölsickendorf;

auf die Teilflächen der Flurstücke 1, 14 – 19, gelegen in der Flur 3 der Gemarkung von Wölsickendorf (Geltungsbereich entsprechend Anlage I).

Der räumliche Gestaltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend. Es dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft. Gemäß § 17 BauGB tritt sie nach Ablauf von 2 Jahren vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern, mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde um ein weiteres Jahr. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich bzw. aufgehoben ist.

Anlage I
Geltungsbereich der Veränderungssperre

Falkenberg, 08.04.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Anlage I zur Satzung über die Veränderungssperre „Bebauungsplan Wölsickendorf-Nord“



Geltungsbereich der Veränderungssperre Bebauungsplan „Windpark Wölsickendorf Nord“

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg vom 15.12.2008 die durch die Gemeinde Falkenberg am 24.09.2007 beschlossene **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Hohenfinow** bekannt. Diese Vereinbarung ist durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland genehmigt worden. Die Veröffentlichung der Genehmigungsverfügung und der Vereinbarung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, 16. Jahrgang, Nr. 1 vom 26.02.2009.

Falkenberg, 27.03.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg vom 15.12.2008 die durch die Gemeinde Falkenberg am 24.09.2007 beschlossene **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Niederfinow** bekannt. Diese Vereinbarung ist durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland genehmigt worden. Die Veröffentlichung der Genehmigungsverfügung und der Vereinbarung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, 16. Jahrgang, Nr. 1 vom 26.02.2009.

Falkenberg, 27.03.2009

stellv. Amtsdirektorin
(Richter)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Hinweis: Für den Inhalt und die Richtigkeit der Angaben zeichnen die Auftraggeber verantwortlich.

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
B-Plan	Bebauungsplan	BV	Beschlussvorlage
DEP	Dorferneuerungsplanung	FAG	Finanzausgleichsgesetz
FGU	Fahrgastunterstand	Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FLST	Flurstück
gel.	gelegen	GA	Gemeindearbeiter
Gem.	Gemeinde	Gemark.	Gemark.
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GO	Gemeindeordnung
Grdst.	Grundstück	GV	Gemeindevertretung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	GZ	Gemeindezentrum
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH	HHP	HHP
HH-Jahr	HH-Jahr	KMRL	Kaltmietrücklage
HhSt.	Haushaltsstelle	KAG	Kommunalabgabengesetzes
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	LEPro	Landesentwicklungsprogramm
KITA	Kindertagesstätte	MZG	Mehrzweckgebäude
LP	Leistungsphase	OBR	Ortsbeirat
LEP	Landesentwicklungsplan	RPA	Rechnungsprüfungsamt
LK MOL	Landkreis Märkisch-Oderland	SV	Sportverein
OBM	Ortsbürgermeister	TOP	Tagesordnungspunkt
OT	Ortsteil	TO	Tagesordnung
SGZ	Sport- und Gemeindezentrum	üpl.	überplanmäßige
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“	WKA	Windkraftanlagen
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	pp	und so weiter
TÖB	Träger öffentlicher Belange		
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst		
WE	Wohnungseinheit		
WP	Windpark		
WuBV	Wasser- und Bodenverband		

NEU ab 28.09.2008

KommRRefG

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften
 Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG - vorher GO - Gemeindeordnung

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
 Der Amtsdirektor

Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

Telefon: 033458 / 64611

Fax: 033458 / 5414

E-Mail: info@amt-fahoe.de

Internet: Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ist unter der Internetadresse www.amt-fahoe.de verfügbar.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Druck / Vertrieb: Print & Copy Service GmbH
 Bad Freienwalde / Amt Falkenberg-Höhe

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe kostenlos erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt.